

RECHTSANWÄLTE
BUB, GAUWEILER & PARTNER
Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

RAe Bub, Gauweiler & Partner PartGmbH Promenadeplatz 9 80333 München

An den Vorstand
der Grammer AG
-Hauptversammlung-
Georg-Grammer-Straße 2
92224 Amberg

vorab per Telefax: 09621/66-32000

PROF. DR. WOLF-RÜDIGER BUB
Honorarprofessor an der Universität Potsdam
DR. PETER GAUWEILER
Bayerischer Staatsminister a. D.
FRANZ ENDERLE
WOLFGANG BUB
DR. HENNING KRAUSS, LL.M. (Duke)
DR. ANDREAS STRENKERT, M.Jur. (Oxford)
VOLKER EMMINGER
SELIHA TEMUCIN
DR. STEFANIE RABENAU
DR. DÖRTHE KORN
THOMAS MEYER*
ISABEL BALLAUF
DR. STEFANIE MUHR
DR. MICHAEL KNOTT
NIKOLAY PRAMATAROFF

PROMENADEPLATZ 9
80333 MÜNCHEN

TELEFON 089 / 210 32 - 6
TELEFAX 089 / 210 34 - 800

info@bubgauweilerpartner.de
www.bubgauweilerpartner.de

München, den 09.05.2017
00387-16/FE/NW

Gegenantrag zu TOP 3, Nr. 1

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Herren vom Vorstand,

zeigen wir an, dass wir die Cascade International Investment GmbH, Zeilweg 44, 60439 Frankfurt, anwaltlich beraten und vertreten. Eine auf uns lautende Originalvollmacht ist in der Anlage beigefügt.

Am 24. Mai 2017 findet die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft statt, zu der Sie durch Bekanntmachung im Bundeanzeiger vom 11. April 2017 eingeladen und deren Tagesordnung Sie am 24. Mai 2017 ergänzt haben. Unsere Mandantin wird an dieser Hauptversammlung als Aktionärin Ihrer Gesellschaft selbst oder durch Vertreter teilnehmen und die Voraussetzungen für die Ausübung des Stimmrechts erfüllen. Unsere Mandantin wird dem

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung PR München Nr. 46
Partner: RAe Prof. Dr. Bub, Dr. Gauweiler, Bub, Enderle
Die Rechtsanwälte in München sind bei der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München,
die Rechtsanwälte Meyer und Dr. Muhr sind bei der Rechtsanwaltskammer Berlin
zur Rechtsanwaltschaft zugelassen.

*Büro Berlin: Koenigsallee 26 14193 Berlin Tel. 030 / 8973540 – 0 Fax: 030 / 8973540 – 20

Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu TOP 3 widersprechen und folgenden Gegenantrag stellen:

„Dem Vorstandsvorsitzenden, Herrn Hartmut Müller wird die Entlastung verweigert.“

BEGRÜNDUNG:

Der Vorstand und namentlich Sie, Herr Müller, haben im und nach dem Entlastungszeitraum nicht nur mehrfach Ihre Pflichten gegenüber der Gesellschaft verletzt, sondern auch noch mehrere eindeutige und schwerwiegende Gesetzesverletzungen begangenen, die einer strafrechtlichen Würdigung als Untreue oder Beihilfe zur Untreue ohne weiteres zugänglich sind. Einer Ihrer „Fehlgriffe“ ergibt sich aus dem Gegenantrag zu TOP 4.

Sie, Herr Müller, haben in einem Interview, das am 3. Mai 2017 im Handelsblatt veröffentlicht worden ist, auf die Frage nach dem Nichtzustandekommen eines Gesprächs behauptet, dass Sie **„immer Gespräche ohne Vorbedingungen“** gewollt hätten; unerwähnt gelassen haben Sie dabei, dass Sie das für den 23. November 2016 vereinbarte Gespräch mit einer aus unserer Sicht fadenscheinigen Begründung abgesagt haben, nachdem Sie im Beisein von Herrn Rechtsanwalt Dr. Sacher im vorher vereinbarten Telefonat am 27. Oktober 2016 den Termin abgestimmt hatten (wozu Rechtsanwalt Dr. Sacher von München nach Amberg und zurück fahren musste, um ihrem Telefonat mit Prof. Dr. Bub zuzuhören).

In der Ergänzung der Tagesordnung vom 24. April 2017 behaupten Sie, meine Herren vom Vorstand, dass Sie *„wegen der überwiegenden fehlenden Beschlussvorschläge und Begründungen der Tagesordnungspunkte“* rechtliche Bedenken hätten. Tatsächlich sind Ihnen die Beschlussvorschläge zu TOP 6 und TOP 8 seit dem 22. Dezember 2016 bekannt; das Schreiben fügen wir als **Anlage** bei. Von fehlenden Begründungen kann schon gar nicht die Rede sein. Im Schreiben vom 12. April 2017 haben wir TOP 6 - TOP 8 wie folgt begründet *„Die Entwicklung des Unternehmens und das Verhalten von Vorstand und Aufsichtsrat im Hinblick auf das Einberufungsverlangen vom 22. Dezember 2016 machen einen Austausch eines wesentlichen Teils der von den Anteilseignern in den Aufsichtsrat gewählten Aufsichtsratsmitglieder sowie des Vorstandes unumgänglich. Offensichtlich stellen Sie und die ande-*

ren Mitglieder des Vorstandes und große Teile des Aufsichtsrates das Interesse an der Erhaltung ihrer Pfründe über die Interessen des Unternehmens und scheuen sich nicht, sich unter Inkaufnahme einer massiven Verschlechterung einer künftigen Verhandlungsposition in ihrer „Bestandssicherung“ von Großkunden, namentlich von der Volkswagen AG unterstützen zu lassen, die nicht nur mit Rat und Tat die „Abwehr der feindlichen Investoren“ unterstützt. Hinzu kommen das Verbreiten wahrheitswidriger Behauptungen, die dilatorische Behandlung des Einberufungsverlangens und nicht zuletzt massive Pflichtverstöße der Gremien, die nicht nur gesellschaftsrechtliche Relevanz haben.“ TOP 9 hatten wir bereits mit Schreiben vom 6. März 2017 damit begründet, „dass die Begebung einer Pflichtwandelanleihe an ein Konkurrenzunternehmen als „Weißer Ritter“ offenkundig rechtswidrig ist, weil der bei Beschlussfassung der Hauptversammlung angekündigte Zweck eine Begebung im Augenblick noch nicht einmal deckt, geschweige denn rechtfertigt. Weder besteht Liquiditätsbedarf noch ist irgendein größerer Beteiligungserwerb kommuniziert. In diesem Zusammenhang erwarten wir von Ihnen Auskunft über den Stand der Kooperationsverhandlungen und die ins Auge gefassten Maßnahmen und zum anderen über die bestehende Wettbewerbssituation – dabei insbesondere über die Frage, in welchen Bereichen unser Unternehmen gemeinsam mit der Ningbo Jifeng Auto Parts für die gleichen Aufträge geboten hat und in welchem Umfang Ningbo Jifeng Auto Parts überhaupt im Inland in den Jahren 2015/2016 sowie im laufenden Geschäftsjahr Umsätze erzielt hat.“ Hinzu kommt, dass Sie ohne Rücksicht auf Ihre Verpflichtungen als Vorstand weder zu dem als Anlage beigefügten Einberufungsverlangen noch zu unserem Ergänzungsverlangen bis heute Stellung genommen und die aus Ihrer Sicht bestehenden rechtlichen Bedenken vollständig dargelegt haben. Stattdessen haben wir immer nur erklärtermaßen unvollständige schriftsätzliche Stellungnahmen der Rechtsanwälte des Unternehmens erhalten, die ersichtlich darauf abzielten, eine gerichtliche Ermächtigung zu be- und verhindern.

Hinzu kommt die durch Sie gesteuerte, für das Unternehmen hochgradig abträgliche Öffentlichkeitsarbeit. Fast wie im Chor verbreiten Sie, Aufsichtsratsmitglieder und Mitarbeiter, immer wieder neue Hiobsbotschaften von der Auftragsfront. Konkrete Kundenbeziehungen und Erfolge/Misserfolge bei der Akquisition von Aufträgen gehören völlig zu Recht zu den streng gehüteten Geheimnissen eines Unternehmens. Die Preisgabe solcher unserer Mandantin zugeschriebenen Auftragsverluste führt wegen dieser Art der Öffentlichkeitsarbeit zwangsläufig zur Befassung der Hauptversammlung. Und sie legt ganz zwanglos den Gedanken an

einen strafbaren Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nahe. All das schließt einen weiteren Verbleib von Ihnen im Amt aus und macht den Vertrauensentzug durch die Hauptversammlung unverzichtbar.



Franz Englerle
Rechtsanwalt